

Leitfaden für den Übergang

Mindeststandards für Qualität im Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule im Kreis Höxter



Merco2811 - fotolia.com



Wir sind für Sie da:

Kreis Höxter
Abteilung Bildung und Integration
in Kooperation mit dem Schulamt
und der Abteilung Kinder, Jugend und Familie
Moltkestraße 12
37671 Höxter

Telefon 05271 965-0
bildung@kreis-hoexter.de

www.bildungsregion.kreis-hoexter.de

Vorwort

Der Tag der Einschulung ist eines der Ereignisse, die sehr lange im Gedächtnis verhaftet bleiben. Für Kinder und Eltern ist es ein besonderes Erlebnis, mit dem jedoch auch große Veränderungen einhergehen. Es beginnt sprichwörtlich „der Ernst des Lebens“.

In der Bildungsregion Kreis Höxter ist es unser gemeinsames Ziel, dass die Kinder und Eltern den Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule – und damit von einem Lebensabschnitt zum nächsten – nicht als Bruch, sondern als ermutigenden und erfolgreichen Wechsel erleben. Dafür ist eine enge Zusammenarbeit aller Partner entscheidend. Dies sind Eltern sowie die pädagogischen, medizinischen und therapeutischen Fachkräfte. Dieser Leitfaden soll hierfür als Grundlage dienen.

Er formuliert die Standards für Qualität im Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule im Kreis Höxter. Diese beinhalten die Begegnung der Fachkräfte auf Augenhöhe, den Austausch über die kindliche Entwicklung und Angebote zur Übergangsgestaltung. Damit stärken wir einmal mehr die Kommunikations- und Kooperationsstrukturen an den Schnittstellen im Bildungssystem unseres Kreises Höxter.

Zudem wurde eine Muster-Kooperationsvereinbarung ausgearbeitet. Sie besiegelt die verbindliche Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen, Grundschulen sowie dem „Offenen Ganztag“.

Erstellt wurde dieser Leitfaden von einer Arbeitsgruppe, die sich auf den konkreten Wunsch von Vertreterinnen und Vertretern der Kindertageseinrichtungen und Grundschulen aus dem Kreis Höxter als Ergebnis der Bildungskonferenzen 2017 gegründet hat. Dazu formulierten sie unter Einbeziehung der gesetzlichen Grundlagen des Schulgesetzes und des Kinderbildungsgesetzes NRW einen Orientierungsrahmen für eine gelingende Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Schulen. Allen, die sich in diesen Prozess mit eingebracht haben, spreche ich meinen herzlichen Dank aus.

Ich wünsche Ihnen interessante Erkenntnisse und bei Ihrer wichtigen Arbeit und der Umsetzung der Standards viel Erfolg.

Ihr



Friedhelm Spieker
Landrat



Zwei Systeme, ein Übergang: Gesetzliche Grundlagen für die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule

Die Arbeit der Kindertageseinrichtungen und der Grundschulen fußt jeweils auf eigenständigen Gesetzen. Kindertageseinrichtungen arbeiten auf der Grundlage des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), Schulen auf der Grundlage des Schulgesetzes (SchulG). Beide Gesetzestexte verpflichten die Institutionen zur Zusammenarbeit.

Die relevanten Auszüge aus beiden Gesetzen befinden sich unter Punkt 4.

Mindeststandards für die Übergangsgestaltung

1. Begegnung der Fachkräfte

Rahmenbedingungen

- Voraussetzung für eine verlässliche Kooperationsplanung ist der Abschluss einer **Kooperationsvereinbarung** zwischen der Schule, den Kindertageseinrichtungen und dem Offenen Ganztag (OGS). Eltern und Kinder werden an der Gestaltung der Kooperation beteiligt. Die Kooperationsvereinbarung schafft eine verbindliche Planungsgrundlage und signalisiert den Trägern den konkreten Bedarf an zeitlichen und materiellen Ressourcen im Prozess des Übergangs.
- Auf der Basis dieser Kooperationsvereinbarung wird ein **Kooperationskalender** durch die beteiligten Institutionen erarbeitet, der die Planungen, den Ablauf und die Verantwortlichkeiten konkret benennt.
- Es sollen feste Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen (Kooperationsbeauftragte) für den Übergang in jeder Kindertageseinrichtung, Grundschule und für die Angebote der OGS benannt werden.

§ 14b (2) KiBiz „4. die für alle Beteiligten erkennbare Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,...“

- Zur gegenseitigen Information und zur Auswertung und Fortschreibung des Kooperationskalenders findet mindestens 2x jährlich ein Austausch in Form eines Arbeitskreises der Kooperationspartner statt. Auch die Mitwirkung von Eltern ist denkbar und wünschenswert.

§ 14b (2) KiBiz „Zur Sicherung gelingender Zusammenarbeit und zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören insbesondere 1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte,...“

Hospitationen

- Sowohl pädagogische Fachkräfte als auch Lehrkräfte müssen die pädagogische Arbeit der jeweils anderen Bildungsinstitution kennen und sie in ihrer eigenen Arbeit berücksichtigen. Dazu dienen gegenseitige Hospitationen.
- Kolleginnen und Kollegen aus Kindertageseinrichtung, Grundschule und OGS hospitieren mindestens 1 x in vier Jahren in der jeweils anderen Institution.

Fortbildungen

- An gemeinsamen Bildungsveranstaltungen nehmen einzelne Fach- und Lehrkräfte aus Kindertageseinrichtungen, Grundschule und OGS mindestens 1 x im Jahr teil.

§ 14b KiBiz „7. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Fach und Lehrkräfte.“

z. B. Angebote in der Bildungsregion Höxter:
Vorträge / Fachtage und Workshops / Bildungskonferenzen / u. a.

2. Austausch über die kindliche Entwicklung

Prinzipien zur Beobachtung der kindlichen Entwicklung in der Kindertageseinrichtung

Die in Kindertageseinrichtungen angewandten Beobachtungsverfahren sollen:

- die Individualität des einzelnen Kindes berücksichtigen
- den Fokus auf die Ressourcen des Kindes richten
- die jeweiligen Lebenszusammenhänge einbeziehen
- den Blick aller Beteiligten (Eltern, Fachkräfte, Kinder) zusammenführen

Form der Beobachtung und Dokumentation in der Kindertageseinrichtung

Die Beobachtungen werden grundsätzlich 1 x jährlich schriftlich dokumentiert. Kindertageseinrichtungen im Kreis Höxter nutzen Verfahren zur Sprach- und Entwicklungsdokumentation sowie Verfahren zur Bildungsdokumentation.

§ 13b KiBiz Beobachtung und Dokumentation

(1)...Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Bildungsdokumentation)...

Verfahren zur Dokumentation der alltagsintegrierten Sprachbildung:

- BaSiK Ü3
- Sismik / Seldak
- u. a.

Verfahren zur Entwicklungsdokumentation:

- Grenzsteine der Entwicklung
- Entwicklungstabelle nach Beller und Beller
- Münsteraner Entwicklungsbogen
- Gelsenkirchener Entwicklungsbegleiter
- Ganzheitliches Bildungsdokumentations-Programm (GABIP)
- u. a.

Verfahren zur Bildungsdokumentation:

- Portfolio
- Bildungs- und Lerngeschichten
- Leuener Engagiertheitsskala
- u. a.

Austausch zwischen Kindertageseinrichtung und Schule

Ein Austausch zwischen Kindertageseinrichtung und Schule über die Entwicklung des Kindes findet mit schriftlicher Zustimmung der Eltern bei Bedarf statt.

Beispiele für den Austausch im Rahmen der gemeinsamen Schuleingangskonferenzen mit Fachkräften aus Kita:

- Gemeinsame Schuleingangskonferenzen mit Fachkräften der Kindertageseinrichtungen
- Begabtenförderung entsprechender Kinder
- Klärung eines möglichen Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (AO-SF)

Die Form des gegenseitigen Austauschs sollte regelmäßig in den Arbeitskreisen der Kooperationspartner auf seine Wirksamkeit überprüft werden.

3. Angebote der Übergangsgestaltung

Der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule und die OGS soll für Kinder erlebbar und für Eltern informativ gestaltet werden.

Mitwirkung der Kinder

Um Kindern Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche, Freude und Ängste bezüglich des Übergangs zu thematisieren, werden Angebote zur Übergangsgestaltung geplant.

Im letzten Kita-Jahr werden Begegnungen mit Schulkindern, Lehrkräften und dem „Ort“ Schule und OGS in verschiedener Form organisiert und durchgeführt. Die Einbeziehung der Eltern ist hier ausdrücklich erwünscht.

Beispiele für Übergangsangebote:

- Projekte und Präsentationen
- Besuch des Unterrichts
- Singkreise
- Schulralley
- Übergangsbuch
- OGS Schnuppern
- Einladungen zu Festen, Theater
- u. a.

Gestaltung der Erziehungspartnerschaft

Ein erster gemeinsam gestalteter Elterninformationsabend findet zwei Jahre vor der Einschulung im Rahmen des Kooperationsverbundes statt.

§ 36 SchulG Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes

(1) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse beraten werden.

Mögliche Inhalte dieses Elterninformationsabends

- Frühkindliche Entwicklung aus medizinischer und/oder entwicklungspsychologischer Sicht
- Verdeutlichung der jeweiligen Aufgaben von Eltern und Fachkräften im letzten Kindergartenjahr
- Informationen über das Einschulungsverfahren, die daran Beteiligten und mögliche Ansprechpartner
- Vorstellung der Vereinbarungen des Arbeitskreises zur Gestaltung des letzten Kindergartenjahres, gemeinsam durch die Fachkräfte von Kindertageseinrichtung, Schule und OGS

Darüber hinaus sollen weitere übergangsbegleitende Angebote für Eltern im **Kooperationskalender** benannt werden.

Beispiele:

- Hospitationsangebote für Eltern in der Schule
- übergangserfahrene Eltern berichten von neuer Rolle auf einem Elternabend in der Kita (mein Kind wird Schulkind)
- Tag der Offenen Tür in der Grundschule
- Pinnwand mit wichtigen Informationen/ Terminen zum Übergang
- u. a.

Entwicklungsgespräche im letzten Kindergartenjahr

Inhaltlich orientieren sich die Entwicklungsgespräche an den Bildungsgrundsätzen für Kinder von 0-10 Jahren in NRW.

Alle den Entwicklungsprozess der Kinder begleitende Fachkräfte (neben Erzieherinnen) nutzen ihre Dokumentations- und Beobachtungsinstrumente als Gesprächsgrundlage und bereiten das Gespräch vor. Für die individuelle Betrachtung von Lernstrategien, Kompetenzen und Entwicklungsbedarfen eines Kindes sind Portfolios in besonderem Maße geeignet.

§13b(2)KiBiz Die Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, wird sie den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Die Eltern sind dabei auf ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Endet die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung, wird die Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

Die Eltern sollen die Möglichkeit haben, über ihre Familiensituation, ihre Erwartungen und Ziele, aber auch Sorgen und Ängste im Übergang in die neue Lebensphase ihres Kindes zu sprechen.

Zu Beginn des letzten Kitajahres sind hier im Besonderen die Kinder in den Blick zu nehmen, die aufgrund von Entwicklungsverzögerungen vielleicht einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen und daher vorzeitig der schulärztlichen Eingangsuntersuchung vorzustellen sind. Hinweise zu diesen Abläufen sind auf der Homepage des Schulamtes für den Kreis Höxter unter: <https://schulamt.kreis-hoexter.de/hospitationsschulen/sonderpaedagogische-foerderung/index.html> zu finden. Hier sind die Formulare „Entwicklungsbericht KITA“ in verschiedenen Versionen hinterlegt.

Darüber hinaus soll das Entwicklungsgespräch bei Bedarf Angebote bereithalten, die Eltern in ihrer Erziehungskompetenz stärken und ihnen Wege aufzeigen, ihr Kind im Entwicklungsprozess zu unterstützen, z. B.:

- Tipps und Ideen zu Förder- und Freizeitangeboten
- Spiel und Sportangebote
- Beratung und Hinweise zu Therapien
- u. a.

4. Relevante Gesetzesauszüge für die Ableitung der Mindeststandards im Übergang Kindertageseinrichtung - Grundschule im Kreis Höxter

Kinderbildungsgesetz NRW

§ 13b KiBiz Beobachtung und Dokumentation

(2) Die Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, wird sie den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Die Eltern sind dabei auf ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Endet die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung, wird die Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

§ 14b Zusammenarbeit mit der Grundschule

(1) Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.

(2) Zur Sicherung gelingender Zusammenarbeit und zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören insbesondere

1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte,
2. die Kontinuität bei der Förderung der Entwicklung der Kinder,
3. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
4. die für alle Beteiligten erkennbare Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,
5. gemeinsame (Informations-) Veranstaltungen für die Eltern und Familien der Kinder,
6. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule und
7. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Fach- und Lehrkräfte.

Schulgesetz NRW

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gibt an verschiedenen Stellen Hinweise zur Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule (§5 Abs.1 SchulG, §11 Abs. 1 SchulG), ohne diese aber so detailliert zu fassen, wie es im KiBiz der Fall ist. Einzig im § 36 Abs. 1 - 2 SchulG zur Feststellung des Sprachstandes werden konkret Informationsveranstaltungen für Eltern als Instrument zur Beratung über vorschulische Fördermöglichkeiten genannt:

§ 5 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

(1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.

§ 11 Grundschule

(1) Die Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 4. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, führt hin zu systematischen Formen des Lernens und legt damit die Grundlage für die weitere Schullaufbahn. Die Grundschule arbeitet mit den Eltern, den Tageseinrichtungen für Kinder und den weiterführenden Schulen zusammen.

§ 19 Sonderpädagogische Förderung

(1) Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.

(2) Die sonderpädagogische Förderung umfasst die Förderschwerpunkte

1. Lernen, 2. Sprache, 3. Emotionale und soziale Entwicklung, 4. Hören und Kommunikation,
5. Sehen, 6. Geistige Entwicklung und 7. Körperliche und motorische Entwicklung.

§ 20 Orte der sonderpädagogischen Förderung

(1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. die allgemeinen Schulen (allgemein bildende Schulen und Berufskollegs),
2. die Förderschulen,
3. die Schulen für Kranke (§ 21 Abs. 2).

(2) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

§ 36 Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes

(1) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse beraten werden.

(2) Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Die Feststellung nach Satz 1 gilt bei Kindern als erfüllt, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in der die sprachliche Bildung nach Maßgabe der § 13c in Verbindung mit § 13b des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist. Beherrscht ein Kind nach der Feststellung nach Satz 1 die deutsche Sprache nicht hinreichend und wird es nicht nachweislich in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann. Die Schulen sind verpflichtet, das Schulamt bei der Durchführung der Sprachstandsfeststellung zu unterstützen; hierbei ist auch eine Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe anzustreben.

(3) Bei der Anmeldung zur Grundschule stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule soll Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

**Diesen Leitfadens wie auch das Muster der Kooperationsvereinbarung finden Sie unter:
www.bildungsregion.kreis-hoexter.de**

IMPRESSUM

Kreis Höxter
Abteilung "Bildung und Integration"
Moltkestraße 12
37671 Höxter

Stand: Februar 2019